



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 16 / 27. August 2007

Inhaltsübersicht

Schulwesen

- Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Kastl in „Seyfried-Schweppermann-Schule“, Landkreis Amberg-Sulzbach, Vom 13. August 2007 Nr. 43.11-5102-AS-33 53
- Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Schönsee und Weiding, Landkreis Schwandorf, Vom 9. August 2007 Nr. 43-11-5102-SAD-39..... 53

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

- Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost für das Haushaltsjahr 2007 54
- Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zum Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg (16. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord) - Beteiligungsverfahren - 54

Bekanntmachungen der Zweckverbände

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2007 54
- Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 55
- Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgung..... 56

Personalnachrichten

- Nachruf für Herrn Erwin Dielt..... 56

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

- Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 8. August 2007 56

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Kastl in „Seyfried-Schweppermann-Schule“, Landkreis Amberg-Sulzbach, Vom 13. August 2007 Nr. 43.11-5102-AS-33

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Volksschule Kastl (Grund- und Hauptschule) wird der Name „Seyfried-Schweppermann-Schule“ verliehen.

§ 2

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 232 (RABl S. 41) erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Seyfried-Schweppermann-Schule Kastl (Grund- und Hauptschule).“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regensburg, 13. August 2007
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Schönsee und Weiding, Landkreis Schwandorf, Vom 9. August 2007 Nr. 43.11-5102-SAD-39

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Schönsee und Weiding, Landkreis Schwandorf, vom 23. Oktober 2006 (RABl S. 76) erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regensburg, 9. August 2007
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 4. a) der Verbandssatzung vom 04.08.2006 (RABI Folge 8/2006 vom 24.08.2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i. V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	63.190,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.490,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Hof, 6. August 2007

Regionaler Planungsverband

Bekanntmachung der Planungsverbände Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regional- plans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zum Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach- Rosenberg (16. Änderung des Regional- plans Region Oberpfalz-Nord) - Beteiligungsverfahren -

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 2. August 2007

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 des ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833) i. V. m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 15. Mai 2007 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 28. August 2007 bis einschließlich 28. September 2007 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg, Zimmer D 223.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.regierung.oberpfalz.bayern.de

unter „Landes- und Regionalplanung - Aktuelles“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab gegeben.

Neustadt a.d. Waldnaab, 2. August 2007

Simon Wittmann
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI S. 54) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.550,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 28.510 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

2. Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) für Investitionsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31.12.2005 mit 0,09582388 € pro Einwohner.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt	gerundet insgesamt:
Landkreis Amberg- Sulzbach	108.159	= 10.364,21 €	0 €	= 10.364 €
Landkreis Schwandorf	144.748	= 13.870,30 €	0 €	= 13.870 €
Stadt Amberg	44.618	= 4.275,47 €	0 €	= 4.276 €
	297.525	28.509,98 €	0 €	28.510 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 3. August 2007 Az.: 12-1512-AM-Z-1-7 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 6. August 2007
Rettungszweckverband Amberg

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

I.

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.1982 (RABl S. 135) i.V.m. Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 2. August 2007 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.600,00 Euro im Hj. 2007
62.600,00 Euro im Hj. 2008

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 Euro im Hj. 2007
0,00 Euro im Hj. 2008

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 für das Haushaltsjahr 2007 und mit dem 01. Januar 2008 für das Haushaltsjahr 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 13. August 2007 Az. 12-1512-R-Z-3-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93025 Regensburg, Zi.-Nr. 122, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.“

Regensburg, 14. August 2007
Regionaler Planungsverband Regensburg

Mirbeth
Verbandsvorsitzender
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) i.V. m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Mai 2007 (RABl OPf. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der betrieblichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, ihre Abfälle zur Beseitigung gemäß § 2 Abs. 1 bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.

Die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind und nicht von der OVEG entsorgt werden, sind gemäß § 2 Abs. 1 berechtigt, diese Abfälle unter Berücksichtigung der Ausschlussliste bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 2. August 2007
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem geschätzten Mitarbeiter
und Kollegen
Herrn Regierungsamtmann

Erwin Dietl

der am 29. Juli 2007 im Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Herr Dietl war seit 2. Oktober 1972 bei der Regierung der Oberpfalz beschäftigt.

August 2007

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 8. August 2007

Der Bezirk Oberpfalz weist gem. Art. 24 Abs. 2 KommZG als Verbandsmitglied darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische MusikAkademie Alteglofsheim im AllMBI Nr. 07/2007, Seite 325 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Regensburg, 8. August 2007
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident